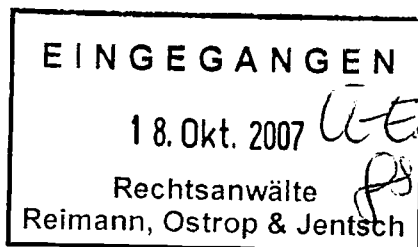




Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 09131 Chemnitz

Datum: 11.10.2007 - le

Gesch.-Z.: 5252929 - 133

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes des

in / Serbien

vertreten durch: Rechtsanwältin
Reimann, Ostrop & Jentsch
Gneisenaustraße 66
10961 Berlin

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 28.02.2005 (Az.: 5 039 146 - 132) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Serbien vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 28.02.2005 (Az.: 5 039 146 - 132) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller ist serbischer Staatsangehöriger, Volkszugehörigkeit Roma, aus der Vojvodina und hat bereits unter Aktenzeichen 2 039 146 - 132 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 20.06.2005 mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 27.05.2005 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen.

Am 22.05.2007 stellte der Antragsteller mit anwaltlichem Schreiben vom 22.05.2007 einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Antragsteller unter einer schweren Nervenkrankung leide.

Der Antragsteller leide unter anderem an einer zervikalen Dystonie, die sich darin äußere, dass es zu abnormen Kopfstellungen bzw. -bewegungen komme, die durch überaktive Halsmuskeln bedingt seien. Die Behandlung erfolge derzeit durch Injektionen mit Botulinumtoxin, die für eine gewisse Zeit den Kopf stabil halten würden. Als Nachweis für diese Erkrankung werden zahlreiche Bescheinigungen von Fachärzten vorgelegt, die hier wie folgt zusammengefasst sind:

- | | |
|---|--|
| 1. Dr.
Facharzt für Neurologie | Schreiben vom 07.08.2006 und 04.12.2006 |
| 2. Dr.
Facharzt für Nervenkrankheiten | Schreiben vom 06.03.2007 |
| 3. CharitéCentrum für Neurologie,
Neurochirurgie und Psychiatrie | Schreiben vom 20.02.2007, 14.05.2007 und
30.08.2007 |
| 4. Dipl. Psych. | Schreiben vom 20.07.2006, 19.07.2007,
05.03.2007 und 08.05.2007 |

In allen ärztlichen Schreiben, mit Ausnahme derer von Frau ..., wird dem Antragsteller bescheinigt, dass er unter der o.g. Erkrankung leide und diese sich im Laufe der Jahre verschlechtert habe.

Der Inhalt der Schreiben von Frau ... beziehe sich auf seine psychische Verfassung. Die Psychologin bescheinigt dem Antragsteller, unter einer posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Serbien vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebeverbote gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche aufgrund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die vorgelegten Beweismittel erfüllen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des VwVfG.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Serbien auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a. a. O.).

Der Antragsteller ist auf die regelmäßige Verabreichung der Botulinumtoxin-Injektion angewiesen, um ein einigermaßen erträgliches (normales) Leben führen zu können. Eine derartige Medikation ist für ihn als Roma in der Vojvodina in Serbien nicht zugänglich. Zum einen wird eine derartig kostspielige Behandlung wenn überhaupt nur in besonderen neurologischen Zentren in Serbien durchgeführt werden, und zum anderen wird er als Roma dazu keinen Zugang finden.

Die geltend gemachte posttraumatische Belastungsstörung führt nicht zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, weil der Vortrag bereits Gegenstand im Asylerstverfahren war.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 28.02.2005 (Az.: 5 039 146 - 132) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller aufgrund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

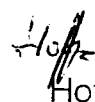
Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Hähnel



Ausgefertigt am 17.10.2007 in Außenstelle Berlin


Hoffmann